Landtag von Baden-Württemberg

15. Wahlperiode

Drucksache 15 / 1126

Eingang: 11.01.2012

ERHALTEN

Von Sebastian Müller , 13:03, 06.03.2012

Antrag

der Abg. Dr. Goll u. a. FDP/DVP

Jugendgemeinderäte

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. in welchen Gemeinden Baden-Württembergs (ab 20.000 Einwohnern) es aktuell Jugendgemeinderäte gibt;
- 2. wie sich die Zahl der Jugendgemeinderäte in den Gemeinden ab 20.000 Einwohnern in den letzten fünf Jahren entwickelt hat;
- 3. welche Möglichkeiten die Gemeinden ab 20.000 Einwohnern mit Jugendgemeinderäten diesen jeweils gemäß § 41 a Gemeindeordnung einräumen, insbesondere welche Gemeinden jeweils Rederechte (im Gemeinderat und in Ausschüssen), Anwesenheitsrechte in Ausschüssen oder sonstige Beteiligungsformen vorsehen;
- 4. wie sich diese Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendgemeinderäten in der Praxis gestalten und ob speziell neben der Regelung des § 41 a Gemeindeordnung weitere Beteiligungsmöglichkeiten durch den Gemeinderat gewährt werden können;
- 5. ob und wenn ja, in welchen Gemeinden den Jugendgemeinderäten ein eigenes Budget eingeräumt wird;
- 6. wie die Angebote der Landeszentrale für politische Bildung für Jugendgemeinderäte angenommen werden und auf welchen Ebenen die Landeszentrale für ihr Angebot wirbt;
- 7. welche weiteren Möglichkeiten für Jugendliche bestehen, sich in die politische Gemeindearbeit einzubringen.

11.01.2012

Dr. Goll, Dr. Kern, Dr. Bullinger, Dr. Rülke, Glück, Haußmann FDP/DVP

Begründung

Die politische Teilhabe von Jugendlichen ist nicht nur ein wichtiger Baustein der politischen Bildung für die jungen Menschen, sondern auch ein Weg, die Interessen von Jugendlichen in der politischen Arbeit vor Ort ausreichend berücksichtigen zu können. Dass diese Einrichtung entsprechend genutzt wird, liegt somit im Interesse sowohl der Gemeinden als auch der Jugendlichen. Möglicherweise zeigen sich in der täglichen Arbeit von Jugendgemeinderäten auch weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten von politischer Beteiligung, die allerdings auch weiterhin in einem vernünftigen Verhältnis zur demokratischen Legitimierung der "erwachsenen" Gemeinderäte stehen müssen.

INNENMINISTERIUM BADEN - WÜRTTEMBERG

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart E-Mail: poststelle@im.bwl.de FAX: 0711/231-5000

An den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg Herrn Guido Wolf MdL Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Str. 3 70173 Stuttgart

Datum 01.03.2012

Name Hermann Königsberg

Durchwahl 0711 231-3225

Aktenzeichen 2-2203.1/15

(Bitte bei Antwort angeben)

<u>nachrichtlich</u> Staatsministerium

Antrag der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

- Jugendgemeinderäte
- Drucksache 15/1126

Ihr Schreiben vom 12. Januar 2012

Anlagen

1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Innenministerium nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten.

1. in welchen Gemeinden Baden-Württembergs (ab 20.000 Einwohnern) es aktuell Jugendgemeinderäte gibt;

Zu 1.:

Die Angaben wurden bei den Städten und Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern erhoben und sind in der beigefügten Übersicht zusammengestellt. Die Jugendgemeinderäte führen in einigen Städten abweichende Bezeichnungen (z.B. Jugendrat, Jugendparlament).

2. wie sich die Zahl der Jugendgemeinderäte in den Gemeinden ab 20.000 Einwohnern in den letzten fünf Jahren entwickelt hat;

Zu 2.:

In den letzten fünf Jahren hat sich die Zahl der Jugendgemeinderäte um drei auf derzeit 47 Jugendgemeinderäte erhöht. Die Entwicklung stellt sich in den einzelnen Jahren wie folgt dar:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Neu eingerichtet:	2	-	1	_	1	1
Abgeschafft:	1	_	·	:	1	=

3. welche Möglichkeiten die Gemeinden ab 20.000 Einwohnern mit Jugendgemeinderäten diesen jeweils gemäß § 41 a Gemeindeordnung einräumen, insbesondere welche Gemeinden jeweils Rederechte (im Gemeinderat und in Ausschüssen), Anwesenheitsrechte in Ausschüssen oder sonstige Beteilungsformen vorsehen;

Zu 3.:

Die den einzelnen Jugendgemeinderäten eingeräumten Rechte sind in der beigefügten Übersicht, die auf der Erhebung bei den Städten beruht, aufgeführt.

4. wie sich diese Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendgemeinderäten in der Praxis gestalten und ob speziell neben der Regelung des § 41 a Gemeindeordnung weitere Beteiligungsmöglichkeiten durch den Gemeinderat gewährt werden können;

Zu 4.:

Die Beteiligungsmöglichkeiten werden in unterschiedlicher Intensität genutzt. Dies ist abhängig von den örtlichen Themen und vom Engagement der handelnden Personen. Insgesamt wird die Einrichtung von Jugendgemeinderäten von den Städten als positiv bewertet.

Dem Gemeinderat steht es grundsätzlich frei, den Jugendgemeinderat neben den förmlich eingeräumten Beteiligungsrechten auch auf andere Art und Weise zu beteiligen, soweit dies im Rahmen der kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen möglich ist. Soweit von den Städten hierzu konkrete Beispiele genannt wurden, sind diese in der beigefügten Übersicht aufgeführt.

 ob und wenn ja, in welchen Gemeinden den Jugendgemeinderäten ein eigenes Budget eingeräumt wird;

Zu 5.:

Mit Ausnahme des Jugendparlaments Ulm haben alle in der beigefügten Übersicht aufgeführten Jugendgemeinderäte ein eigenes Budget.

 wie die Angebote der Landeszentrale für politische Bildung für Jugendgemeinderäte angenommen werden und auf welchen Ebenen die Landeszentrale für ihr Angebot wirbt;

Zu 6.:

Die Landeszentrale für politische Bildung bietet den Kommunen verschiedene Seminartypen und Unterstützungsangebote für die Jugendgemeinderatsarbeit an:

 Einführungsseminare für neugewählte Jugendgemeinderäte und Zwischenbilanz-Seminare nach dem ersten Amtsjahr: Diese werden ca. 15-mal pro Jahr nachgefragt und durchgeführt.

- Fortbildungen und Qualifizierungen für Jugendgemeinderäte zu den Themen Rhetorik, Öffentlichkeitsarbeit, Moderation, Argumentieren gegen Stammtischparolen, Projektplanung:
 Hier ist das Angebot kommunenübergreifend; aus jedem Jugendgemeinderat können Einzelpersonen teilnehmen. Dieser Seminartyp wird ca. 8-mal pro Jahr angeboten und ist regelmäßig ausgebucht bzw. überbucht.
- Koordinierungstreffen und Fortbildungen für Jugendgemeinderatsbetreuer: Für die hauptamtlichen Betreuerinnen und Betreuer werden zweimal jährlich Koordinierungstreffen angeboten, die dem Erfahrungsaustausch dienen und immer auch ein Fortbildungselement zu relevanten Themen beinhalten. Die Teilnehmerzahl liegt jeweils bei ca. 25 Kommunen in wechselnder Zusammensetzung. Im Jahr 2012 finden zum ersten Mal zwei reine Betreuer-Fortbildungsseminare zu den Themen "Einführung zu Aufgaben und Arbeitsweise mit dem Jugendgemeinderat" und "Teambildung und Motivation im Jugendgemeinderat" statt.

Darüber hinaus nehmen die Kommunen regelmäßig die Beratung und Information durch den Fachbereich "Jugend und Politik" der Landeszentrale für politische Bildung in Anspruch. Neben dem persönlichen Gespräch stellt der Fachbereich Statistiken, Übersichten, Materialsammlungen und Angebote im Internet zur Verfügung (http://www.lpb-bw.de/jugend_politik.html). Werbung für die Veranstaltungen erfolgt über diese Homepage, mündlich bei den regelmäßigen Koordinierungstreffen, per Rundmail an die Kommunen und auf Nachfrage mittels eines halbjährlichen Seminarangebot-Faltblatts. Der Internetauftritt des Dachverbands der Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg (www.jugendgemeinderat.de) bietet ebenso Informationen zur Arbeit der Jugendgemeinderäte an.

 welche weitere Möglichkeiten für Jugendliche bestehen, sich in die politische Gemeindearbeit einzubringen.

Zu 7.:

Jugendliche können sich im Rahmen der allen Gemeindeeinwohnern nach der Gemeindeordnung (GemO) zustehenden Rechte am kommunalen Leben beteiligen. So können sie an Bürgerversammlungen teilnehmen und sich dort zu Wort melden (§ 20a Absätze 1 und 3 GemO). Sie können öffentliche Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse besuchen (§ 35 Absatz 1 GemO) sowie in einer Fragestunde im Gemeinderat Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (§ 33 Absatz 4 GemO). Jugendliche können auch als sachkundige Einwohner in beschließende oder beratende Ausschüsse des Gemeinderats berufen werden (§ 40 Absatz 1 Satz 4, § 41 Absatz 1 Satz 3 GemO) oder im Gemeinderat zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zugezogen werden (§ 33 Absatz 3 GemO).

Daneben gibt es vielfältige weitere Maßnahmen, mit denen Jugendliche in das kommunalpolitische Geschehen eingebunden werden können. So werden in vielen Gemeinden offene Formen der Partizipation Jugendlicher praktiziert, wie z.B. Zukunftswerkstätten, Jugendhearings, Umfragen, Jugend- und Schülerforen, Jugendversammlungen oder zeitlich begrenzte Projekte. In einigen Gemeinden gibt es speziell für Jugendliche Sprechstunden oder Gesprächsrunden mit dem Bürgermeister. Außerdem bestehen Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen von Angeboten und Aktionen anderer Organisationen, die in der Jugendbildung und Jugendarbeit tätig sind, wie Jugendzentren, Stadtjugendring, Schulen, Kirchen und Vereine.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Reinhold Gall MdL Innenminister

Jugendgemeinderäte in Gemeinden ab 20.000 Einwohnern

Gemeinde	Rechte im Gemeinderat	Rechte in Ausschüssen	andere Beteiligungsformen
Bad Mergentheim	 Vorschlagsrecht je nach Zuständigkeit (Gemeinderat, Ausschüsse, Oberbürgermeister) in allen Gemeindeangelegenheiten Unterrichtung durch den Oberbürgermeister in wichtigen Gemeindeangelegenheiten Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats 	Vorschlagsrecht je nach Zuständigkeit (Gemeinderat, Ausschüsse, Oberbür- germeister) in allen Gemeindeangele- genheiten	 Auf Wunsch des Gemeinderats erstatten die Sprecher des Jugendgemeinderats dem Gemeinderat nach jeder Jugendgemeinderats-Sitzung in der folgenden öffentlichen Gemeinderatssitzung Bericht über die Jugendgemeinderatssitzung. Der Gemeinderat hat bei einem städtischen Förderprogramm für Jugendprojekte dem Jugendgemeinderat die eigenständige Beschlussfassung über die Vergabe der Zuschüsse im Rahmen des Förderprogramms übertragen.
Biberach an der Riß	 Antragsrecht in Jugendangelegenheiten Rederecht in Jugendangelegenheiten Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten Anwesenheitsrecht in allen öffentlichen Sitzungen; in nichtöffentlichen Sitzungen nur bei jugendrelevanten Tagesordnungspunkten nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung durch Oberbürgermeister 	siehe Rechte im Gemeinderat	
Böblingen	Rederecht Antragsrecht	siehe Rechte im Gemeinderat	

Gemeinde	Rechte im Gemeinderat	Rechte in Ausschüssen	andere Beteiligungsformen
Bretten	 Beschlüsse des Jugendgemeinderats legt der Oberbürgermeister dem Gemeinderat oder dessen Ausschüssen als Antrag zur Abstimmung vor. Der Jugendgemeinderat kann Anträge selbst im Gemeinderat oder in den Ausschüssen vortragen; die Behandlung der Anträge erfolgt spätestens in der übernächsten Sitzung. Rederecht bei jugendrelevanten Themen Liegt der Beratung ein Jugendgemeinderats-Beschluss zugrunde, ist ein Rederecht einzuräumen. 	 Rederecht kann bei jugendrelevanten Themen eingeräumt werden. Liegt der Beratung ein Jugendge- meinderats-Beschluss zugrunde, ist ein Rederecht einzuräumen. 	4
Bühl	 Der Jugendgemeinderat besitzt ein Rederecht zu kinder- und jugendrelevanten Themen. Die Beschlüsse des Jugendgemeinderats sind Empfehlungen und Vorschläge an den Gemeinderat, die Ausschüsse, Ortschaftsräte und den Oberbürgermeister. Der Sprecher des Jugendgemeinderats hat das Recht, die Empfehlungen und Vorschläge des Jugendgemeinderats zu erläutern und zu vertreten; er hat in diesen Gremien Rederecht. Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten Einladungen zu allen Gemeinderatssitzungen. 		

Gemeinde	Rechte im Gemeinderat	Rechte in Ausschüssen	andere Beteiligungsformen
Crailsheim	 Antragsrecht Berichtsrecht einmal im Jahr Anhörungsrecht in allen jugendrelevanten Angelegenheiten 	*	 Die Jugendgemeinderäte berichten einmal jährlich in der Gemeinderatssitzung über ihre Aktivitäten. Sie laden die Gemeinderäte, speziell die Fraktionsvorsitzenden, in die jeweilige Jugendgemeinderatssitzung ein. Die Jugendgemeinderäte erhalten die Sitzungsvorlagen der Gemeinderatssitzung und können sich so aktiv einbringen.
Eppingen	 Beratende Funktion in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten Die Beschlüsse des Jugendgemeinderats gelten als Vorschläge für Verwaltung und Gemeinderat und sind entsprechend zu behandeln. Beschlüsse des Jugendgemeinderats, für deren Behandlung der Gemeinderat zuständig ist, werden diesem durch den Oberbürgermeister als Antrag zur Abstimmung vorgelegt. 	siehe Rechte im Gemeinderat	
Esslingen am Neckar	Antragsrecht Rederecht	Beratendes Mitglied im Ausschuss für Bildung, Erziehung und Soziales	1
Ettlingen	 Antragstellung an den Gemeinderat Beratungsfunktion des Gemeinderats in allen die Jugend betreffenden Angelegen- heiten der Stadt Teilnahme mindestens eines Jugendge- meinderats an den Sitzungen des Gemein- derats, in denen Beschlüsse des Jugend- gemeinderats behandelt werden 	siehe Rechte im Gemeinderat	

Gemeinde	Rechte im Gemeinderat	Rechte in Ausschüssen	andere Beteiligungsformen
Fellbach	RederechtAntragsrechtTeilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen	siehe Rechte im Gemeinderat	
Filderstadt	 Beschlüsse des Jugendgemeinderates, für dessen Behandlung der Gemeinderat zuständig ist, werden ohne Änderungen dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss des Gemeinderates durch die Oberbürgermeisterin als Antrag zur Abstimmung vorgelegt. Die Jugendgemeinderäte erhalten alle Einladungen mit Tagesordnung zu den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Beschlüsse des Jugendgemeinderats werden durch ein oder mehrere Jugendgemeinderatsmitglieder erläutert. 	siehe Rechte im Gemeinderat	 Erläuterung von Anträgen des Jugendgemeinderats in der Aufsichtsratssitzung der Fildorado GmbH Redemöglichkeit in Ausschüssen und Gemeinderatssitzungen zu Vorlagen, die Belange von Jugendlichen tangieren Jährliche gemeinsame Sitzung des Jugendgemeinderats und des Ausschusses für Verwaltung, Bürgerbeteiligung und Wirtschaftsförderung (ohne Beschlussfassung) Antrags- und Rederecht bei der Beschlussfassung zum Haushalt
Friedrichshafen	Anhörungsrecht	 Anhörungsrecht im Kultur- u. Sozial- ausschuss Anhörungsrecht im Umwelt- und Ver- kehrsauschuss Anhörungsrecht im Bündnis für De- mokratie und Toleranz 	Es gibt Beteiligungsformen in jugendre- levanten Arbeitskreisen, Arbeitsgrup- pen, runden Tischen und Kommissio- nen. Ein Vertreter des Jugendgemein- derats und/oder Stellvertreter ist in je- dem "Gremium".
Gaggenau	 Informationsrecht Anhörungsrecht Vorschlagsrecht Antragsrecht in allen Angelegenheiten der Jugend 	siehe Rechte im Gemeinderat	

Gemeinde	Rechte im Gemeinderat	Rechte in Ausschüssen	andere Beteiligungsformen
Geislingen an der Steige	RederechtAntragsrecht	siehe Rechte im Gemeinderat	 Die Anträge des Jugendgemeinderats werden angehört und mit den Jugendlichen im Gemeinderat bzw. in den jeweiligen Ausschüssen diskutiert. Einmal im Jahr stellt der Jugendgemeinderat seinen Jahresbericht im Gemeinderat vor.
Göppingen	 Antragsrecht Begründungsrecht Anhörungsrecht (alle jugendrelevanten Themen sollen zuvor im Jugendgemeinderat behandelt werden) 	Jeweils ein Vertreter aus dem Jugendgemeinderat wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Schulen und Soziales, den Kultur- und Sportausschuss und den VHS-Ausschuss berufen.	 Außerhalb der eingeräumten Rechte sind Jugendgemeinderäte in verschiedensten Organisationen vertreten (z.B. im Verein "Haus der Jugend - Göppinger Jugendhilfen e.V.", im Stadtjugendring, im Arbeitskreis Kriminalprävention, im Begleitausschuss des Bundesprogramms "Toleranz fördern - Kompetenz stärken"). Des Weiteren bilden sich temporär verwaltungsinterne, themenbezogene Arbeitskreise (z.B. Radverkehrskonzept, Innenstadtforum 2030), bei denen Jugendgemeinderäte vertreten sind.
Heidelberg	 Zugehörigkeit beratender Mitglieder des Gemeinderats Entsendung von Mitgliedern des Jugend- gemeinderats in gemeinderätliche Aus- schüsse Jugendgemeinderat und Gemeinderat ta- gen jährlich gemeinsam, um jugendrele- vante Themen zu besprechen 	 Jeweils ein beratendes Mitglied im Stadtentwicklungs- und Ver- kehrsausschuss, im Sportausschuss und im Kulturausschuss Zwei beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss des Gemeinderats. 	

Gemeinde	Rechte im Gemeinderat	Rechte in Ausschüssen	andere Beteiligungsformen
Heilbronn	 Vorschlags- und Anhörungsrecht bei jugendrelevanten Themen seit 2010 jährlich eine gemeinsame Sitzung mit dem Gemeinderat 	 Vorschlags- und Anhörungsrecht wie im Gemeinderat Zwei Sachverständige im Jugendhilfeausschuss Zwei Sachverständige im Integrationsbeirat bei jugendrelevanten Themen Ein Mitglied im städtischen Arbeitskreis Radverkehr 	
Hockenheim	 Vertretung durch zwei feste Mitglieder des Jugendgemeinderats Anwesenheitsrecht Rederecht insbesondere bei jugendrelevanten Themen Antragsrecht 	siehe Rechte im Gemeinderat	
Kehl	VorschlagsrechtAntragsrecht	siehe Rechte im Gemeinderat	
Kirchheim unter Teck	 Antragsrecht bezüglich jugendrelevanter Themen Rederecht bei den Anträgen zu jugendrelevanten Themen Recht, eine Haushaltsrede zu halten 	Teilnahme an Sitzungen bei jugendre- levanten Themen	Der Jugendrat ist regelmäßig mit zwei Vertretern bei den Haushaltsplanbera- tungen der Ausschüsse beteiligt.

Gemeinde	Rechte im Gemeinderat	Rechte in Ausschüssen	andere Beteiligungsformen
Lahr/Schwarzwald		 Antragsrecht im Jugendgemeinderat Rede- und Stimmrecht in folgenden Gremien (je ein Vertreter aus dem Jugendgemeinderat): Ausschuss Jugend und Soziales Ausschuss Schulen und Sport Kulturausschuss Partnerschaftskomitee Umweltausschuss Verkehrsausschuss interkultureller Beirat Frauenbeirat 	 Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Jugendgemeinderats (ohne Stimmrecht). Ebenso gehören dem Jugendgemeinderat fünf Stadträte an. Oberbürgermeister und Stadträte fungieren als Bindeglied zwischen Jugendgemeinderat und Gemeinderat. In jeder Sitzung des Jugendgemeinderats berichtet der Oberbürgermeister über wichtige Tagesordnungspunkte der letzten bzw. nächsten Gemeinderatssitzung.
Leimen	AntragsrechtRederecht bei jugendspezifischen Themen	siehe Rechte im Gemeinderat	
Lörrach	 Rederecht Anhörungsrecht Vorschlagsrecht 	siehe Rechte im Gemeinderat	Die Jugendparlamentarier werden zu allen Sitzungen per E-Mail eingeladen, ebenso zu den verschiedensten städtischen Anlässen (Gemeinderatsjahresabschluss, offenes Fraktionsgespräch, Neujahrsempfang, Sportlerehrung, Sondersitzungen u.Ä.).
Metzingen	 Anhörungsrecht in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen Platz am Ratstisch (Anwesenheitsrecht) 	siehe Rechte im Gemeinderat	
Mosbach	Rederecht Antragsrecht	siehe Rechte im Gemeinderat	
Nagold	AnwesenheitsrechtAntragsrechtRederecht	siehe Rechte im Gemeinderat	

Gemeinde	Rechte im Gemeinderat	Rechte in Ausschüssen	andere Beteiligungsformen
Nürtingen	 Die Anträge des Jugendrats werden dem Gemeinderat vorgelegt, sofern sie nach der Hauptsatzung die Verwaltungszuständigkeit übersteigen. Recht auf Beteiligung an den Sitzungen des Gemeinderats in wichtigen Jugendangelegenheiten. Das Beteiligungsrecht nimmt der Vorsitzende des Jugendrats oder dessen Stellvertreter wahr. Im Rahmen der Beteiligung besteht ein Rede-, Vorschlags- und Anhörungsrecht. Vor einer Entscheidung in wichtigen Jugendangelegenheiten ist der Jugendrat mit angemessener Frist zu hören. Das Ergebnis der Anhörung ist dem Gemeinderat zuzuleiten. 	sachkundige Einwohner zu beraten- den Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses des Gemeinderats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von die- sen wahrgenommen.	
Dberkirch	 Anhörungsrecht (sachkundige Einwohner) Initiativrecht für Angelegenheiten mit Bezug zum Jugendgemeinderat 	siehe Rechte im Gemeinderat	_

Gemeinde	Rechte im Gemeinderat	Rechte in Ausschüssen	andere Beteiligungsformen
Radolfzell am Bodensee	 Der Jugendgemeinderat kann in allen jugendrelevanten Angelegenheiten mitwirken. Seine Mitwirkung besteht insbesondere in der eigenen Beschlussfassung (sofern nicht ausschließliche gesetzliche Kompetenzen des Gemeinderats / Oberbürgermeisters bestehen), in der Umsetzung der Beschlüsse, in der ständigen Vertretung im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sowie in einem Antrags- und Rederecht im Gemeinderat. Ein Beschluss des Jugendgemeinderats soll vom Gemeinderat bzw. den zuständigen Ausschüssen in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung als Beschlussvorschlag beraten werden. Der Jugendgemeinderat nimmt durch einen Sitzungsvertreter an den Sitzungen des Gemeinderats teil. Der Vertreter besitzt dort zu den Vorschlägen des Jugendgemeinderats und in allen beratenen Jugendangelegenheiten ein Anhörungsrecht. 	 Ständige Vertretung in den Ausschüssen des Gemeinderats Antrags- und Rederecht Beratung der Beschlüsse des Jugendgemeinderats Anhörungsrecht zu allen beratenen Jugendangelegenheiten Der Jugendgemeinderat wird über das Ergebnis der Beratung und die Entscheidung über seine Anträge in Kenntnis gesetzt. 	Gegenüber der Stadtverwaltung hat der Jugendgemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit ein Auskunftsrecht.
Reutlingen	Der Jugendgemeinderat hat im Gemeinderat (Haushalts-) Antrags- und Rederecht.	 Der Jugendgemeinderat hat einen ständigen, beratenden Sitz im Aus- schuss für Verwaltung, Kultur und Soziales. Der Jugendgemeinderat hat einen ständigen, beratenden Sitz im Schul- beirat. 	

Gemeinde	Rechte im Gemeinderat	Rechte in Ausschüssen	andere Beteiligungsformen
Rheinfelden (Baden)	 Anwesenheitsrecht Rederecht Das Jugendparlament ist von den Gemeindeorganen zu wichtigen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen – ausgenommen Schulangelegenheiten – anzuhören. 	siehe Rechte im Gemeinderat	
Rheinstetten	 Beschlüsse des Jugendgemeinderats sind Empfehlungen an den Gemeinderat. Der Jugendgemeinderat hat eine schriftli- ches Anfragerecht. 	siehe Rechte im Gemeinderat	
Schorndorf	 Vorschlagsrecht in Jugendangelegenheiten Die Mitglieder des Jugendgemeinderats haben das Recht, im Gemeinderat zu sie betreffenden Themen oder eigenen Vorschlägen zu sprechen. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters können zwei Vertreter auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die den Jugendgemeinderat betrifft. 	siehe Rechte im Gemeinderat	Die Mitglieder des Jugendgemeinderats werden bei Projekten auch auf Vorschlag der Verwaltung beteiligt und gebeten, Vertreter in Arbeitsgruppen zu entsenden.

Gemeinde	Rechte im Gemeinderat	Rechte in Ausschüssen	andere Beteiligungsformen
Schwäbisch Gmünd	 Die Beratung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse erfolgt durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen. Der Jugendgemeinderat erhält das Rederecht in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und in seinen Ausschüssen, sofern Themen besprochen werden, welche Jugendliche betreffen. Die Jugendgemeinderäte erhalten alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse per E-Mail zugesandt. Der Jugendgemeinderat hat die Möglichkeit, Anträge an den Gemeinderat oder seine Ausschüsse zu stellen. Er erhält die Möglichkeit, die Anträge selbst im Gremium vorzutragen; eine Behandlung von Anträgen erfolgt spätestens in der übernächsten Sitzung des Gremiums. 		
Schwetzingen	 Vorschlags- und Rederecht zu jugendrelevanten Themen Möglichkeit zur Stellungnahme zu einzelnen jugendrelevanten Tagesordnungspunkten 		

Gemeinde	Rechte im Gemeinderat	Rechte in Ausschüssen	andere Beteiligungsformen
Stuttgart		 Sitz im Jugendhilfeausschuss mit beratender Funktion sowie Rede- und Vorschlagsrecht Sitz im Unterausschuss "Demografi- scher Wandel" mit Rede- und Vor- schlagsrecht Nach Bedarf in allen anderen Aus- schüssen über Einladung sachkundi- ger Einwohner Arbeitskreis Spielflächen des Ge- meinderats Teilnahme und Rederecht der Ju- gendräte in den Bezirksbeiräten der jeweiligen Stadtbezirke 	
Tübingen	 Rede, Vorschlags- und Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten Das Beteiligungsrecht wird von einem Mitglied des Vorstands des Jugendgemeinderats wahrgenommen. Vor einer Entscheidung in Jugendangelegenheiten ist der Jugendgemeinderat nach Übersendung der Beratungsunterlagen mit angemessener Frist schriftlich zu hören. Das Ergebnis der Anhörung ist dem Gemeinderat zuzuleiten. Anträge des Jugendgemeinderats in Jugendangelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses fallen und nicht auf der Tagesordnung einer Sitzung dieser Gremien stehen, werden vom Oberbürgermeister auf die Tagesordnung gesetzt. 	 Rede-, Vorschlags- und Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten Das Beteiligungsrecht wird von einem Mitglied des Vorstands des Jugendgemeinderates wahrgenommen. Sind Mitglieder des Jugendgemeinderats als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner zu beratenden Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses des Gemeinderats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von diesen wahrgenommen. Jeweils ein Jugendgemeinderatsmitglied ist in allen beschließenden Ausschüssen als beratendes Mitglied benannt. 	

Gemeinde	Rechte im Gemeinderat	Rechte in Ausschüssen	andere Beteiligungsformen
Tuttlingen	Rederecht	siehe Rechte im Gemeinderat	4
Ulm -		Mitglied im Schulbeirat beratendes Mitglied im Jugendhilfe- ausschuss	
Vaihingen an der Enz	 Die Beschlüsse des Jugendgemeinderats gelten als Vorschläge für den Gemeinderat bzw. seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt. Für die Beratung von Einzelthemen im Gemeinderat und dessen Ausschüsse kann der Jugendgemeinderat dem Gemeinderat ein Mitglied des Jugendgemeinderats als sachkundigen Einwohner vorschlagen. Rederecht 	siehe Rechte im Gemeinderat	"Ab und an" nimmt ein Jugendgemeinderat an der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses teil.
Waiblingen		Antragsrecht Anhörungsrecht	
Waldkirch	 Recht auf rechtzeitige Information durch die Stadtverwaltung in Angelegenheiten, die Jugendbelange betreffen Beschlüsse des Jugendgemeinderats gel- ten als Vorschläge für den Gemeinderat Anhörungsrecht 	siehe Rechte im Gemeinderat	
Wangen im Allgäu	Teilnahmerecht Anhörungspflicht bei jugendrelevanten Themen	siehe Rechte im Gemeinderat	

Gemeinde	Rechte im Gemeinderat	Rechte in Ausschüssen	andere Beteiligungsformen
Weil am Rhein	 Beschlüsse des Jugendparlaments, für deren Behandlung der Gemeinderat oder dessen Ausschüsse zuständig sind, werden diesem vorgelegt. Beschlüsse, die durch 2/3-Mehrheit gefasst werden, sollen auf die Tagesordnung genommen werden. Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden durch Mitglieder des Jugendparlaments erläutert. Diese werden durch das Jugendparlament selbst bestimmt. Bis zu zwei Vertreter des Jugendparlaments sollen auf dessen Wunsch vom Gemeinderat einschließlich dessen Ausschüsse und vom Oberbürgermeister zu wichtigen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen - ausgenommen Schulangelegenheiten, für die der Schulbeirat anzuhören ist - gehört werden. Sie gelten insofern als sachkundige Einwohner. 	siehe Rechte im Gemeinderat	
Weingarten	Anhörungsrecht	 Sitz im Partnerschaftsbeirat Sitz im Arbeitskreis Radwegeplanung Sitz in der Welfenfestkommission Sitz im Sportverband 	 Jugendgemeinderäte nehmen an der Sitzungen der Ausschüsse teil. Sie vertreten die Jugend bei Partner- schaftsfahrten und repräsentieren am Welfenfest das Welfenpaar. Außerdem soll durch Patenschaften zwischen dem Jugendgemeinderat und dem Gemeinderat der Austausch dieser beiden Gremien gefördert wer- den. Gemeinderäte besuchen regel- mäßig die Jugendgemeinderatssit- zungen.

Gemeinde	Rechte im Gemeinderat	Rechte in Ausschüssen	andere Beteiligungsformen
Wiesloch	 Jugendgemeinderäte erhalten alle Unterlagen für die Sitzungen. Jugendgemeinderäte haben Rederecht in Gemeinderatssitzungen, denen ein Beschluss des Jugendgemeinderats zugrunde liegt oder zu Themen die Jugendliche betreffen. 	siehe Rechte im Gemeinderat	
Winnenden	 Beschlüsse des Jugendgemeinderats gelten als Vorschläge und Anregungen und werden dem Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung zugeleitet. Sofern über vom Jugendgemeinderat ausgehende Vorschläge in den städtischen Gremien beraten wird, besitzt der Jugendgemeinderat hierbei ein Anhörungsrecht. Dem Jugendgemeinderat ist das Ergebnis der Behandlung seiner Vorschläge mitzuteilen. Damit der Jugendgemeinderat seine Aufgaben erfüllen kann, wird er über alle entsprechenden städtischen Vorhaben möglichst frühzeitig unterrichtet. Sofern der Jugendgemeinderat in einzelnen Angelegenheiten eine Mitwirkung wünscht, fasst er einen entsprechenden Beschluss. Er wird dann in die Entscheidungsfindung mit einbezogen. Dieses Verfahren wird jeweils durch einen Beschluss des Jugendgemeinderats, mit dem dieser seine Meinung darstellt, abgeschlossen. Sofern über eine solche Angelegenheit anschließend in den städtischen Gremien beraten wird, besitzt der Jugendgemeinderat hierbei ein Anhörungsrecht. 	Der Jugendgemeinderat ist in folgenden Gremien vertreten: Partnerschaftsausschuss Kulturbeirat Schulbeirat Arbeitskreis Verkehrsentwicklungsplan 2020 Festausschuss City-Treff Stadtverband für Sport Arbeitskreis Kommunales Kino Fachbeirat Jugendarbeit Projekt "Toleranz fördern - Kompetenzen stärken" Arbeitskreis für behinderte und in der Mobilität eingeschränkte Menschen	Neben Gesprächen zwischen Oberbürgermeister und Jugendgemeinderäten finden immer wieder informelle Gespräche zwischen Gemeinderäten und Jugendgemeinderäten statt.